

Beitragsordnung des Vereins „Forchheim for Future e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den Richtwert des Mitgliedsbeitrags.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.
3. Geringfügige Änderungen der Beitragsordnung können bei Notwendigkeit vom Vorstand beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Änderungen bezüglich finanzieller Beiträge der Mitglieder sind davon ausgeschlossen.

§ 3 Beiträge

1. Es werden folgende Mitgliedsbeiträge pro Jahr festgelegt:
 - a. Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen ab 6,00 € frei wählbar
 - b. Mitgliedsbeitrag juristischer Personen mindestens 60,00 €
 - c. Die Vorstandschaft kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen
2. Jedes Mitglied kann die Beitragshöhe durch schriftliche Mitteilung (Brief oder Email) an den/die Kassier/erin im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Untergrenzen ändern. Die Änderung wird zum 1.1. des Folgejahres wirksam.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt fällig.
4. Der vom Mitglied festgelegte Mitgliedsbeitrag ist jährlich wahlweise per Überweisung auf das u.g. Konto oder per SEPA-Lastschrift zu entrichten.
5. Bei Überweisung ist der Beitrag bis 31. Januar des Jahres zu zahlen. SEPA-Lastschriften erfolgen zum 1. Februar des Jahres.
6. Änderungen der persönlichen Daten (Kontodaten, Post- und Emailadresse, Telefonnummer) sind dem Vereinsvorstand schnellstmöglich schriftlich (Brief oder Email) mitzuteilen.

§ 4 Vereinskonto

Inhaber: Forchheim for Future e.V.
Bank: Sparkasse Forchheim
BIC: BYLADEM1FOR
IBAN: DE22 7635 1040 0020 8413 75

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Im Falle eventueller Änderungen der Kontodaten werden die Mitglieder unverzüglich informiert.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn der erste Mitgliedsbeitrag nach Vereinseintritt nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt wird oder wenn der Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres geleistet wird.
2. Das Mitglied muss vom Erlöschen der Mitgliedschaft benachrichtigt werden.
3. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen.